VSE/AES

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bulletin.ch : Fachzeitschrift und Verbandsinformationen von Electrosuisse, VSE = revue spécialisée et informations des associations Electrosuisse, AES**

Band (Jahr): **104 (2013)**

Heft 5

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mehr als nur ein Modebegriff

Michael Frank,
Direktor des VSE

Heutzutage ist vieles «smart» – von der Automarke bis zum Schokobonbon. Auch in der Strombranche steht der Begriff derzeit hoch im Kurs und wird beinahe schon in inflationärem Ausmass verwendet. Dennoch: «smarte», also intelligente und clevere Lösungen braucht es fürwahr, um die ambitionierten Ziele der Energiewende zu erreichen. Ich bin überzeugt, dass der Aus- und Umbau des bestehenden Stromnetzes zu einem intelligenten Stromnetz – einem Smart Grid – unumgänglich ist, um die bundesrätliche Energiestrategie umzusetzen. Der Einsatz von Smart Metering kann zudem deren Entwicklung unterstützen und die Anforderungen des offenen Marktes abdecken.

Auch beim VSE dreht sich derzeit viel um Smart Energy: So hat der Verband letztes Jahr eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, welche die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen zum Thema aufarbeitet, Positionen definiert und Empfehlungen formuliert. Sie ermöglicht damit zielgerichtete Investitionen seiner Mitglieder sowie eine neutrale, offene und diskriminierungsfreie Plattform für die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle. Im Oktober finden zudem zum dritten Mal die vom VSE organisierten Swiss Smart Days statt, die sich in kurzer Zeit zu einem unverzichtbaren Branchentreffpunkt entwickelt haben. Ergänzt werden sie dieses Jahr durch die erstmals stattfindende «Smart Energy Party», einen Netzwerkanlass, der vom VSE zusammen mit anderen Organisationen durchgeführt wird. Im Weiterbildungsbereich vermittelt der neuntägige Lehrgang «Lastgangmessung und Smart Metering» Elektrikern und Elektroinstallateuren in vier Modulen fundiertes theoretisches und praktisches Wissen im Bereich der Messung des Stromverbrauchs.

Es ist ein erklärtes Ziel des Verbands, die Entwicklung von Smart Energy voranzutreiben. Dabei ist es aber von entscheidender Bedeutung. dass der volkswirtschaftliche Nutzen wie auch die Versorgungssicherheit gewährleistet sind. Die Energiestrategie 2050 muss dazu die notwendige Investitionssicherheit bieten. Denn nur dann wird Smart Energy auch wirklich smart und damit mehr als nur ein trendiger Modebegriff.

Davantage qu'un simple terme à la mode

Michael Frank,
Directeur de l'AES

De la marque automobile au bonbon au chocolat, beaucoup de choses sont «smart» (intelligentes) de nos jours. Dans le secteur électrique également, le terme est très en vogue actuellement et son utilisation est déjà pléthorique. Cependant, des solutions «intelligentes» sont nécessaires pour atteindre les objectifs ambitieux du tournant énergétique. Je suis convaincu que l'extension et la transformation du réseau électrique existant en un réseau intelligent (un Smart Grid) sont indispensables à la mise en œuvre de la stratégie énergétique du Conseil fédéral. L'utilisation du Smart Metering peut en outre favoriser son évolution et remplir les exigences du marché ouvert.

Du côté de l'AES également, il est beaucoup question de «Smart Energy» en ce moment. En effet, l'association a créé l'année dernière un groupe de travail qui a établi les bases techniques et économiques en rapport avec le thème, défini les positions et formulé des recommandations. Ce groupe de travail permet à ses membres de s'investir dans un but précis et représente également une plateforme neutre, ouverte et non discriminatoire pour le développement de nouveaux modèles d'affaires. En octobre se sont en outre tenus pour la troisième fois consécutive les Swiss Smart Days, organisés par l'AES, qui sont devenus en très peu de temps un rendez-vous incontournable de la branche. Ils ont été complétés cette année, pour la première fois, par la «Smart Energy Party», une manifestation de la branche, mise sur pied par l'AES en collaboration avec d'autres organisations. Dans le domaine de la formation continue, le cours de neuf jours intitulé «Mesure de la courbe de charge et Smart Metering» dispense aux électriciens et aux monteurs électriciens des connaissances théoriques et pratiques solides sur la mesure de la consommation d'électricité dans le cadre de 4 modules.

Faire avancer le développement de Smart Energy est un objectif visé par l'association. Il est cependant d'une importance capitale que l'utilisation économique et la sécurité de l'approvisionnement soient garanties. La stratégie énergétique 2050 doit proposer la sécurité d'investissement nécessaire à cet effet. Ce n'est qu'à ce moment-là que Smart Energy sera réellement intelligent et deviendra davantage qu'un simple terme à la mode.

Glauben – ein fiktives Gespräch

Thomas Zwald,
Bereichsleiter Politik des VSE

Interviewer: Sie wirken höchst unzufrieden, ja geradezu empört.

Gast: In der Tat, viel zu wenig Tempo bei der Energiewende. Und zu allem Überfluss hat das Bundesgericht dem ENSI auch noch göttliche Allmacht verliehen.

Interviewer: Sie sind aber nicht etwa neidisch auf das ENSI, oder?

Gast: Ich bitte Sie, wie kommen Sie darauf?

Interviewer: Etwas in Ihrer Stimme sagt mir, dass dem so sein könnte.

Gast: Okay, vielleicht ein bisschen …

Interviewer: Weil Sie selber gerne über göttliche Allmacht verfügen würden?

Gast: Offen gesagt: ja, aber höchstens bis 2035. Spätestens dann werde ich nämlich die Schweiz in ein Energieparadies verwandelt haben.

Interviewer: Klingt verlockend. Sie müssen mir aber schon etwas genauer erklären, wie dieses Paradies aussehen soll und mit welchen Mitteln sie es schaffen wollen.

Gast: Das ist reine Zeitverschwendung. Glauben Sie einfach daran.

Interviewer: Dummerweise bin ich Agnostiker.

Gast: Das ist natürlich höchst störend. Ich werde Sie mithilfe meiner göttlichen Allmacht umerziehen müssen.

Interviewer: Und wenn die Umerziehung scheitert?

Gast: Dann landen Sie eben auf dem Scheiterhaufen, wie man das mit Ketzern gemeinhin zu machen pflegt.

Interviewer: Ich bitte Sie, Sie könnten zumindest eine etwas zeitgemässere Exekutionsform wählen, den elektrischen Stuhl beispielsweise.

Gast: Stromfressende Geräte sind inskünftig verboten.

Interviewer: Und was ist mit dem CO_2, das beim Abbrennen des Scheiterhaufens entsteht?

Gast: Sie haben es in der Hand, dieses CO_2 zu verhindern, indem Sie sich umerziehen lassen.

Interviewer: Glauben Sie das wirklich im Ernst?

Gast: Ich glaube, wir sollten das Gespräch an dieser Stelle beenden.

Interviewer: Ein abschliessendes Wort?

Gast: Glauben Sie!

La foi – un entretien fictif

Thomas Zwald,
Responsable Politique de l'AES

Intervieweur: Vous avez l'air très mécontent, indigné même.

Invité: C'est le cas, le tournant énergétique est à la traîne. Pour couronner le tout, le Tribunal fédéral a donné tous les pouvoirs à l'IFSN.

Intervieweur: Vous n'êtes quand même pas jaloux de l'IFSN, si?

Invité: Qu'est-ce qui vous fait penser ça?

Intervieweur: Quelque chose dans votre voix me dit que ça pourrait être le cas.

Invité: Bon, peut-être un peu...

Intervieweur: C'est parce que vous aimeriez, vous aussi, avoir tous les pouvoirs?

Invité: Honnêtement, oui. Mais seulement jusqu'en 2035 au plus tard, car d'ici là, j'aurai transformé la Suisse en un paradis énergétique.

Intervieweur: L'idée est alléchante, mais expliquez-moi plus précisément à quoi ressemblerait ce paradis et avec quels moyens vous souhaitez y arriver.

Invité: C'est une pure perte de temps. Croyez-moi, tout simplement.

Intervieweur: Je suis malheureusement agnostique.

Invité: C'est évidemment très embêtant. Je vais devoir vous convertir grâce à mes pouvoirs divins.

Intervieweur: Et si cela échoue?

Invité: Alors vous terminerez sur le bûcher, comme tout hérétique.

Intervieweur: Vous pourriez au moins choisir une forme d'exécution plus actuelle, comme la chaise électrique.

Invité: Les appareils énergivores seront interdits à l'avenir.

Intervieweur: Et qu'en est-il du CO_2 émis par la combustion du bûcher?

Invité: Acceptez donc de vous convertir! Vous éviterez ainsi ces émissions de CO_2.

Intervieweur: Vous y croyez sérieusement?

Invité: Je pense qu'il serait bon d'en finir là avec cet entretien.

Intervieweur: Un mot pour conclure?

Invité: Ayez la foi!

VSE heisst neue Mitarbeitende herzlich willkommen

In den vergangenen Monaten haben insgesamt fünf neue Mitarbeitende beim VSE ihre Tätigkeit aufgenommen: drei in der Geschäftsstelle in Aarau und zwei in der Geschäftsstelle in Lausanne. Der Verband freut sich, künftig auf die Unterstützung dieser Fachleute zählen zu können und wünscht ihnen in ihrer neuen Tätigkeit viel Erfolg.

Sabine Bertuchoz

Sabine Bertuchoz est actuellement cheffe de projet marketing pour la Suisse romande. Après une licence en droit et un certificat HEC en marketing communication, elle a notamment travaillé dans la gestion de projets et la communication pour diverses sociétés telles que: Bulgari, McDonald's, Nespresso et Stryker.

Mustafa Dikbas

Mustafa Dikbas ist seit dem 18. März dieses Jahres als Kommunikationsexperte mit Fokus Online-Redaktion beim VSE tätig. Er arbeitete bereits während seines Studiums der Medien- und Kommunikationswissenschaften an der Universität Freiburg als Redaktor bei der Berner Zeitung und später als Online-Blattmacher. Zuletzt war er in verschiedenen Positionen bei der BKW FMB AG tätig.

Katrin Lindenberger

Katrin Lindenberger betreut seit dem 1. Februar dieses Jahres das Competence Center Energieeffizienz. Zuvor war die Mathematikerin in der Pharma- und Chemiebranche tätig, wo sie für die Bearbeitung statistischer Fragestellungen und für die Modellierung der Exposition von Mensch und Umwelt gegenüber Chemikalien zuständig war.

Uschi Müller

Uschi Müller betreut seit dem 1. Dezember 2012 das VSE-Mitgliederwesen. Die gelernte Kauffrau arbeitete zuvor als Assistentin in verschiedenen Abteilungen bei der Axpo Trading AG (ehemals EGL AG) und als Sachbearbeiterin im Versicherungswesen.

Céline Reymond

Céline Reymond a débuté en janvier son activité à l'AES à Lausanne en tant que spécialiste Communication et Affaires publiques. Titulaire d'un master ès Lettres, elle a occupé plusieurs postes en communication externe et relations médias dans l'horlogerie et le domaine de la santé.

VSE

Bilder: zVg

Branchenempfehlung zur Anbindung von Regelpools

Der Markt von Regelleistung soll ein breites Spektrum von Anbietern ermöglichen, damit die Stabilität und die Sicherheit des Schweizer Übertragungsnetzes gewährleistet bleiben. Um die Regelpool-Aktivitäten einfach und einheitlich abzuwickeln, hat der VSE die Branchenempfehlung «Anbindung von Regelpools an den Schweizer SDL-Markt» erarbeitet. Sie soll den betroffenen Marktakteuren als Grundlage dienen, um die betrieblichen und technischen Voraussetzungen sicherzustellen, die Informationen rechtzeitig zu liefern und die notwendigen Verträge abschliessen zu können.

Das Dokument erläutert die grundlegenden Schritte, die vonseiten der Marktteilnehmer zur Gründung und Eingliederung eines Regelpools in das bestehende System notwendig sind. Es wurde Ende März 2013 vom Vorstand des VSE genehmigt und steht auf der VSE-Website zum Download zur Verfügung. Es

Bundesgerichtliches zu den Wasserrechtskonzessionen

Teil 2: Auslegung von Wasserrechtskonzessionsverträgen

In den nächsten Jahrzehnten laufen etliche Wasserrechtskonzessionen aus. Einige Konzessionäre werden daher ihren Konzessionsvertrag vertieft analysieren. Zentral ist dabei der Bundesgerichtsentscheid 2C_258/2011 vom 30. August 2012, der sich mit allgemeinen Fragen des Wasserrechtskonzessionsrechts und der Auslegung von Konzessionsverträgen befasst. Auf Letzteres wird nachfolgend eingegangen.

Susanne Leber

In der April-Ausgabe des Bulletins SEV/VSE [1] wurde auf den Sachverhalt zum hier besprochenen Bundesgerichtsentscheid (nachfolgend: BGE [2]) sowie auf die Grundlagen des Konzessionsrechts eingegangen. Im vorliegenden zweiten Teil des Artikels wird die Auslegung der Wasserrechtskonzessionsverträge behandelt.

Sachverhalt

Im BGE ging es um die Frage, ob den konzedierenden Gemeinwesen (Kantone Z., S. und Z. sowie zwei Bezirke des Kantons S.) ein Heimfallrecht zusteht, wenn die Konzession ausläuft, nachdem sie durch die Konzessionärin (SBB) nach Ablauf der ersten 50 Jahre um weitere 50 Jahre weitergeführt worden war. Der bereits im Hinblick auf den Ablauf der ersten 50 Jahre Konzessionsdauer entbrannte Streit, ob die SBB berechtigt seien, eine Verlängerung der Konzession einseitig zu verlangen, entschied das Bundesgericht mit Urteil vom 11. Juli 1988 dahingehend, dass den SBB ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung der Konzession durch einseitige Erklärung um weitere 50 (respektive 30) Jahre bis ins Jahr 2017 zustehe. [3] Mit Blick auf eine von den SBB gewünschte Erneuerung der Konzession auf deren Ablauf im Jahr 2017 haben die Kantone und Bezirke den Heimfall des Wasserkraftwerks per 12. Mai 2017 geltend gemacht. Den Bestand eines Heimfallrechts hat das Bundesgericht mit Urteil vom 30. August 2012 letztinstanzlich abgesprochen, da sich ein solches weder aus dem kantonalen Recht noch aus dem Konzessionsvertrag ergebe.

Auslegungsmethodik und Anwendung

Wasserrechtskonzessionsverträge beinhalten gemäss Bundesgericht und einschlägiger Lehre sowohl vertragliche als auch hoheitliche Elemente (BGE, E. 4.1). Da das hier massgebende kantonale Recht kein gesetzliches Heimfallrecht vorsieht, handelt es sich hierbei um eine Frage hinsichtlich eines vertraglichen Elements der Konzession. Bezüglich ihrer vertraglichen Elemente sind Konzessionen wie öffentlich-rechtliche Verträge auszulegen. Öffentlich-rechtliche Verträge sind wie privatrechtliche Verträge auszulegen, wobei im Zweifelsfalle zu vermuten ist, dass die Verwaltung oder die Behörden nicht etwas vereinbaren wollten, das gegen die öffentlichen Interessen verstösst. [4]

Subjektiver Parteiwille

Vorab ist der subjektive Parteiwille zu bestimmen (empirische oder subjektive Vertragsauslegung). Für die subjektive Auslegung ist auf den tatsächlichen Parteiwillen abzustellen, auf das, was die Vertragsparteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wirklich gewollt und was sie in übereinstimmender Willenserklärung gemeinsam beschlossen haben (Art. 18 Abs. 1 OR; BGE, E. 4.1). Für die Bestimmung des Parteiwillens sind alle Elemente, Tatsachen und Faktoren zu berücksichtigen, die erlauben, auf die Willenslage beim Abschluss des Vertrages zu schliessen. Ausgangspunkt ist der Wortlaut des Vertrages. [5] Ist der Wortlaut klar und schlüssig und ergeben sich keine Hinweise, dass er nicht dem Willen der Parteien entspricht, dann ist von ihm nicht abzuweichen. [6]

Ergibt der Wortlaut kein eindeutiges Resultat, sind ergänzende Auslegungsmittel heranzuziehen, so die Entstehungsgeschichte des Vertrages, die Begleitumstände des Vertragsabschlusses, das Verhalten der Parteien vor und nach Vertragsabschluss, der Vertragszweck sowie allfällige Verkehrssitten und Usanzen. [7]

Die Ermittlung des subjektiven Willens ist Tatfrage, erfordert eine gründliche Tatsachenermittlung und Beweiswürdigung, welche vom Bundesgericht nur noch geprüft werden kann, wenn die Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 BGG beruht. [8]

Im vorliegenden Fall hatten die Beschwerdeführer geltend gemacht, die Vorinstanz habe zufolge unvollständiger und/oder offensichtlich unrichtiger Sachverhaltsfeststellung keinen subjektiven Vertragswillen festgestellt, sondern direkt eine unzutreffende objektive Vertragsauslegung vorgenommen. Das Bundesgericht hält fest, dass es nicht offensichtlich unrichtig sei, wenn die Vorinstanz keinen subjektiv übereinstimmenden Parteiwillen festgestellt habe. Die Beschwerdeführer beriefen sich auf zeitlich lange nach dem Vertragsschluss ausgefertigte Rechtsgutachten, auf Artikel 65 ff. des Wasserrechtsgesetzes (der jedoch kein gesetzliches Heimfallrecht einräumt) sowie auf die Tatsache, dass die Konzedenten aus früheren Vertragsentwürfen und den Vertragsverhandlungen gewusst haben, dass die SBB grundsätzlich

nicht bereit waren, ein Heimfallrecht einzuräumen, und ein solches nur für den Fall gewährten, dass sie nach Ablauf der ersten 50 Jahre den Vertrag nicht verlängern würden. Diese Punkte liessen das Bundesgericht ebenfalls keinen subjektiven, übereinstimmenden Parteiwillen erkennen.

Objektiver Parteiwille

Kann der tatsächliche Parteiwille nicht festgestellt werden, erfolgt subsidiär die Bestimmung des Vertragsinhalts nach dem Vertrauensgrundsatz (normative oder objektive Vertragsauslegung). Es handelt sich um einen mutmasslichen Parteiwillen. Gemäss Bundesgericht sind dabei «... zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten. Dabei hat der Richter zu berücksichtigen, was sachgerecht ist, weil nicht anzunehmen ist, dass die Parteien eine unangemessene Lösung gewollt haben.» [9]

Primäres Auslegungsmittel ist der Wortlaut; die ergänzenden Auslegungsmittel (Entstehungsgeschichte, Begleitumstände usw.; vgl. oben: Subjektiver Parteiwille) kommen zum Zug, wenn sich z.B. aus dem Gesamtkontext des Vertragsdokuments ergibt, dass die Interpretation einer an und für sich klar erscheinenden Vertragsklausel doch nicht wirklich schlüssig erscheint. [10]

Die objektive Vertragsauslegung stellt eine Rechtsfrage dar. Bei bundesrechtlichen Verträgen prüft das Bundesgericht diese frei, bei kantonalrechtlichen Verträgen nur auf Willkür. Da das eidgenössische Wasserrechtsgesetz (WRG) die Grundsätze der Wasserkraftnutzung festlegt, prüft das Bundesgericht die objektive Auslegung von Wasserrechtskonzessionen frei. [11]

Im vorliegenden Fall war das Bundesgericht bereits mit Urteil vom 11. Juli 1988 über die Auslegung desselben Konzessionsvertrages und seinen Zusatzvereinbarungen nach dem Vertrauensgrundsatz zum Schluss gelangt, dass die im Vertrag resp. den Zusatzvereinbarungen verwendeten Begriffe «zu erneuern» und «nicht mehr erneuert» nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowohl die Bedeutung von «Verlängerung der bisherigen Konzession» als auch von «Erteilung einer neuen Konzession» haben können, ganz im Gegensatz zu Artikel 58a des WRG, der mit Konzessionserneuerung die «Erteilung einer neuen Konzession» meine.

Des Weiteren erläutert das Bundesgericht, die Zusatzvereinbarung halte ausdrücklich fest: «Die Bundesbahnen anerkennen folgende Auslegung von Art. 13 Abs. 2 und 3 der Konzession: a) (...); b) Wenn infolge Verzicht seitens der Bundesbahnen beziehungsweise der in lit. a erwähnten Gesellschaft oder durch Verwirkung die Konzession erlischt oder wenn sie nach Ablauf der 50jährigen Dauer nicht mehr erneuert wird, so tritt der Heimfall des ganzen Werkes ein, wobei nach Art. 67 und 68 des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 vorzugehen ist.» Artikel 13 Absatz 2 des Konzessionsvertrages umschreibt aber gerade den Fall der (einseitigen) Verlängerung der Konzession durch die SBB: «Die Kantone erklären sich grundsätzlich bereit, die Verleihung auf Wunsch der Konzessionärin nach Ablauf von 50 Jahren auf weitere 50 Jahre zu erneuern, vorbehältlich einer Neufestsetzung der für die Erneuerung der Verleihung zu zahlenden einmaligen Entschädigung und der jährlich zu entrichtenden Wasserrechtszinse. ...» Damit ist zu folgern, dass das Heimfallrecht in objektiver Vertragsauslegung nur für den Fall der einseitigen «Nichtverlängerung» der Konzession durch die SBB vorgesehen ist.

Auslegung im Lichte der Wahrung öffentlicher Interessen

Im Rahmen der Auslegung von Konzessionsverträgen ist bei beiden Auslegungsarten (subjektiv/objektiv) im Zweifelsfalle zu vermuten, dass die Verwaltung oder Behörde nicht etwas anordnen oder vereinbaren würde, das den von ihr zu wahrenden einschlägigen öffentlichen Interessen oder gar der Gesetzgebung widerspricht. Die Wahrung dieser öffentlichen Interessen in der Vertragsauslegung wird durch das Vertrauensprinzip beschränkt. Das bedeutet, dass die Vertragsauslegung im Lichte der Wahrung der öffentlichen Interessen nicht dazu führen darf, dass sie den Vertragspartner plötzlich vor Auflagen und Resultate stellt, die er beim Abschluss des Vertrages vernünftigerweise nicht voraussehen konnte. [12]

Im vorliegenden Fall hätte die dem öffentlichen Interesse entsprechende Maximalforderung der Konzedenten im Konzessionsvertrag wohl darin bestanden, ein Heimfallrecht für den Zeitpunkt nach den ersten 50 Jahren und für den Zeitpunkt nach dem Ablauf der zweiten 50 Jahre zu vereinbaren. Dem steht hier aber entgegen, dass gemäss Artikel 12 f. WRG der Bund die Benutzug der Wasserkraft für die SBB auch gegen den Willen der verfügungsberechtigten Gemeinwesen durchsetzen kann und damit die erwähnte Maximalforderung nicht durchsetzbar war.

Referenzen

[1] Susanne Leber: «Bundesgerichtliches zu den Wasserrechtskonzessionen – Teil 1: Sachverhalt und Wasserrechtskonzessionsrecht», Bulletin SEV/VSE 4/2013, S. 51 f.
[2] Bundesgerichtsentscheid 2C_258/2011 vom 30. August 2012.
[3] Urteil des Bundesgerichts A 188/1987 vom 11. Juli 1988.
[4] BGE, E. 4.1; Häfelin U./Müller G./Uhlmann F., Allgemeines Verwaltungsrecht, 6.A., Zürich 2010, S. 250, Rz 1103; Tschannen P./Zimmerli U./Müller M., Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. A., Bern 2009, S. 338, § 35 Rz 1 f.
[5] Wiegand W., zu Art. 18, Rz 18 f. und 25, in: Honsell H./Vogt N.P./Wiegand W., Obligationenrecht I, Art. 1 – 529 OR, Basler Kommentar, 5. A., Basel 2011.
[6] BGE, E. 4.1; Wiegand, zu Art. 18, Rz 25.
[7] Wiegand, zu Art. 18, Rz 26 ff.
[8] BGE, E. 4.2; Art. 105 Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005, Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110. Art. 95 BGG: Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonale verfassungsmässige Rechte; kantonale Bestimmungen über die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen und über Volkswahlen und Abstimmungen sowie von interkantonalem Recht.
[9] Z.B. BGE 129 III 118 E. 2.5; 128 III 265 E. 3; weitere Hinweise aus Wiegand, zu Art. 18 Rz 13.
[10] 128 III 265 E. 3; Wiegand, zu Art. 18 Rz 14.
[11] BGE, E. 4.2.
[12] BGE, E. 4.1 am Schluss; Häfelin/Müller/Uhlmann, S. 250, Rz 1104.

Angaben zur Autorin

Susanne Leber, Rechtsanwältin, MBA und Wirtschaftsmediatorin SGO, ist VSE-Ressortleiterin Recht.
susanne.leber@strom.ch

Anzeige

Die Beiträge dieser Ausgabe finden Sie auch unter www.bulletin-online.ch

Vorabendgespräche: Informationen aus erster Hand

Was die Branche bewegt und wie der VSE diese Themen für seine Mitglieder aufgreift und weiterentwickelt, haben Vertreter der Geschäftsleitung diesen Frühling an sieben Vorabendgesprächen präsentiert und mit den Teilnehmern intensiv diskutiert.

Mit der Stellungnahme zur Energiestrategie 2050 hat der VSE Ende Januar im Sinne seiner Mitglieder gehandelt. Der Vernehmlassungsprozess wurde von den Teilnehmern als transparent und verständlich erlebt. 2013 gilt es nun die weiteren Vorstösse wie beispielsweise die Eilvorlage zur KEV sowie die Positionierung zum 2. Marktöffnungsschritt politisch und kommunikativ zu begleiten. Die möglichen Auswirkungen der vollständigen Marktöffnung wurde in allen Regionen rege diskutiert. Die VSE-Vertreter haben dabei die Bedenken und Anliegen aller Mitglieder aufgenommen und diese auch dem Vorstand entsprechend dargelegt.

Mit der neuen Energiepolitik steigt die Bedeutung der Energieeffizienz. Der VSE wie auch seine Mitglieder engagieren sich auf verschiedene Arten. Mit dem Alternativvorschlag zum Einsparquotenmodell und den beiden VSE-Energieeffizienzinitiativen, der Zusammenarbeit mit der EnAW im VSE-Modell sowie der 2014 startenden Ausbildung zum Energie- und Effizienzberater mit eidgenössischem Diplom, erfuhren die Teilnehmer aus erster Hand, wohin die Reise geht.

Dorothea Tiefenauer, Leiterin Kommunikation VSE

D. Tiefenauer

Marco Bigatto, Präsident der Elettricità Svizzera Italiana (ESI), lauscht am Vorabendgespräch in Bellinzona den Ausführungen der VSE-Vertreter.

Anzeige

elog

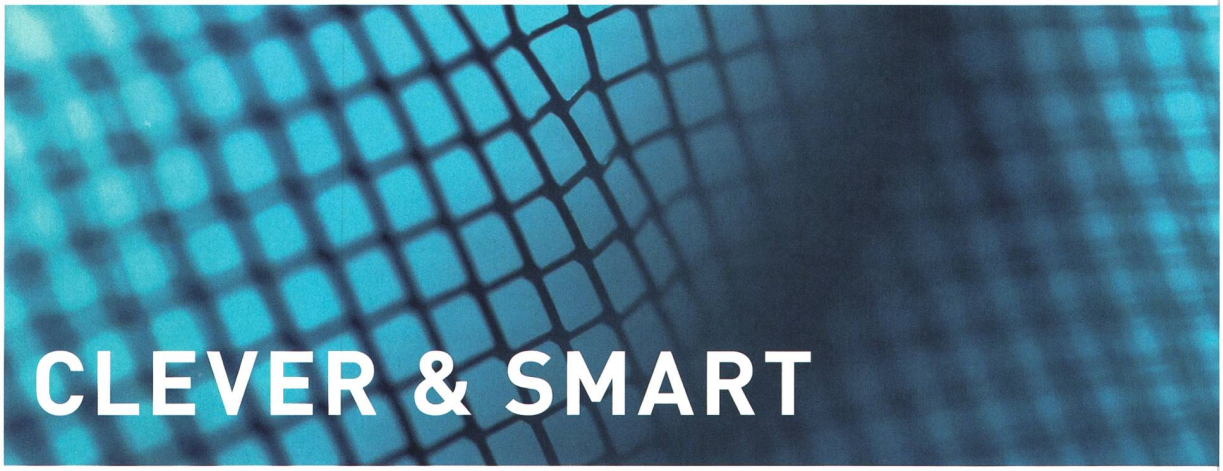

Als Kompetenzzentrum für Energielogistik im Bereich ZFA, EDM und Smart Grid bietet elog Lösungen und flexible Dienstleistungen an, mit deren Hilfe Verteilnetzbetreiber die neuen Aufgaben im offenen Strommarkt selbständig wahrnehmen oder an elog auslagern können. **Vertrauen und profitieren Sie auf unsere Praxiserfahrung im Bereich Smart Grid.** Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

elog Energielogistik AG, Vadianstrasse 8, 9001 St.Gallen, Telefon 071 224 59 32, www.elog-ag.ch, info@elog-ag.ch